## EWV Baesweiler GmbH & Co. KG

# Fernwärmeversorgung Setterich Preisregelung

Gültig ab 1. Oktober 2025



 über 20 kW für jedes kW:
 24,44 €/kW/a
 29,08 €/kW/a

 2. Arbeitspreis
 netto
 brutto

 Arbeitspreis
 netto
 brutto

 Der Arbeitspreis beträgt
 148,54 €/MWh
 176,763 €/MWh

 14,854 Ct/kWh
 17,676 Ct/kWh

Sophiastraße 2 41836 Hückelhoven Telefon 02433/902-0 Telefax 02433/902-191 E-Mail info@wep-h.de

## 3. Umsatzsteuer

Der in der Ziffer 1 und 2 genannte Preis versteht sich netto, d.h. zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

## 4. Preisänderungsklausel

### 4.1 Jahresgrundpreis

$$P_G = P_{GO} \cdot (0.20 + 0.30 \frac{I}{I_O} + 0.50 \frac{L}{L_O})$$

### Darin bedeuten:

$P_{GO}$	=	328,52 €/a	Basis-Grundpreis bei Anschlussleistung bis einschließlich 20 kW
		21,23 €/kW, a	Basis-Grundpreis für jede kW bei Anschlussleitung über 20 kW
$P_G$	=		Neuer Grundpreis bis einschließlich 20 kW Anschlussleistung
$P_G$	=		Neuer Grundpreis für jede kW bei über 20 kW Anschlussleistung
$I_0$	=	98,1	Basis-Index Erzeugnisse der Investitonsgüterproduzenten nach den amtlichen Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes
			in Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2 - Preise - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise),
			Tabellenteil 1.1, lfdNr. 3 und Tabellenteil 1.2; (Jahresdurchschnitt 2020), Indexbasis 2021 = 100
I	=	115,7	Jeweiliger Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes als Durchschnittswert der Monate Januar bis Dezember
			des Vorjahres im Sinne von Io
$L_{O}$	=	18,59 €/h	Basislohn Tarifliche Stundenvergütung (€/h) für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) Entgeltgruppe 5, Stufe 3,
			gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.
			Stand 1. Juli 2021
L	=	22,21 €/h	am 01.07. eines Jahre gültige Stundenvergütung der Entgeltgruppe 5, Stufe 3, TV-V
			Stand 1. Juli 2025

## 4.2 Arbeitspreis

Darin bedeuten:

$$P_{A} = P_{AO} \cdot (0.70 \frac{GI}{GI_{O}} + 0.30 \frac{WI}{WI_{O}})$$

$P_{AO}$	=	80,87 €/MWh	Basis-Arbeitspreis
$P_A$	=		Neuer Arbeitspreis
$GI_{O}$	=	100,0	Verbraucherpreisindex Erdgas nach den amtlichen Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden,
			Fachserie 17 - Reihe 7 - Verbraucherpreisindizes für Deutschland in Verbindung mit Daten zur Energiepreisentwicklung - Lange Reihen, CC13-0452103000; (Jahresdurchschnitt 2020), Indexbasis 2020 = 100
GI	=	191,0	Index-Mittelwert über sechs Monate, wobei ein Zeitversatz von drei Monaten zu beachten ist. Zum 01.01. gilt der Mittelwert der
			Monate April bis September des jeweiligen Vorjahres, zum 01.04. gilt der Mittelwert der Monate Juli bis Dezember des jeweiligen
			Vorjahres, zum 01.07. gilt der Mittelwert der Monate Oktober bis Dezember des jeweiligen Vorjahres und der Monate Januar bis
			März des jeweiligen Jahres, zum 01.10. gilt der Mittelwert der Monate Januar bis Juni des jeweiligen Jahres.
$WI_O$	=	100,0	Basis-Index - Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) nach den amtlichen Mitteilungen des Statistischer
			Bundesamtes in Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 7 - Preise - Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Klassifikation der
			Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen, Code 61111-0006, Tabelle CC13-77;
			(Jahresdurchschnitt 2020), Indexbasis 2020 = 100
WI	=	166,6	Index-Mittelwert über sechs Monate, wobei ein Zeitversatz von drei Monaten zu beachten ist. Zum 01.01. gilt der Mittelwert der
WI	=	166,6	Index-Mittelwert über sechs Monate, wobei ein Zeitversatz von drei Monaten zu beachten ist. Zum 01.01. gilt der Mittelwer

Monate April bis September des jeweiligen Vorjahres, zum 01.04. gilt der Mittelwert der Monate Juli bis Dezember des jeweiligen Vorjahres, zum 01.07. gilt der Mittelwert der Monate Oktober bis Dezember des jeweiligen Vorjahres und der Monate Januar bis

März des jeweiligen Jahres, zum 01.10. gilt der Mittelwert der Monate Januar bis Juni des jeweiligen Jahres.

Anwendung der Preisänderungsklauseln

5.1 Verändern sich die in den Preisgleitklauseln enthaltenen Kosten-/Marktindikatoren, dann ändert sich der Preis im gleichen Verhältnis wie die dem Preis zugeordneten Klauselfaktoren.

Die Anpassung des Grundpreises an die Kosten-/Marktindikatoren erfolgt jeweils zum 1. Juli eines Jahres.

Die Anpassung des Arbeitspreises an die Kosten-/Marktindikatoren erfolgt jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres. Macht EWV Baesweiler von der Möglichkeit der Änderung des Preises nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden deren Rechte auf Preisänderung dadurch nicht beeinträchtigt. Nachforderungen für bereits abgerechnete Abrechnungsjahre werden nicht erhoben.

5.2 Falls einer dieser Indizes während der Laufzeit des Vertrages auf ein neues Basisjahr bezogen werden sollte, werden die Werte anhand des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verkettungsfaktors umgerechnet.
Sollte dieser Verkettungsfaktor nicht veröffentlicht werden, so ist die EWV Baesweiler berechtigt, einen Verkettungsfaktor zu bestimmen, der zu einem möglichst identischen, wirtschaftlichen Ergebnis führt.

## 6. Änderung der Preisänderungsklausel

- 6.1 EWV Baesweiler ist berechtigt, die Anpassungs- oder Referenzzeiträume der Kosten-/Marktindikatoren während der Vertragslaufzeit zu ändern.
- 6.2 Ändern sich die Art der von der EWV Baesweiler eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so ist die EWV Baesweiler gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 AVBFernwärmeV berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.

### 7. Indexrevisionsklausel

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Indexes derjenige Index, der den Index ersetzt oder, wenn der urspüngliche Index nicht ersetzt wird, derjenige Index, der dem ursprünglichen am nächsten kommt.

## 8. Anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Bei einer wesentlichen Änderung der dem Fernwärmeversorgungsvertrag zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine erhebliche Änderung der Kosten zur Folge haben, ist die EWV Baesweiler berechtigt und verpflichtet, die Fernwärmepreise und/oder die Preisänderungsklauseln den geänderten Verhältnissen anzupassen. Dies gilt auch, sobald und soweit sich die Einsatz- und/oder Einkaufsbedingungen für den Energieeinsatz ändern bzw. die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente als Maßstab für eine Preisänderung nicht mehr brauchbar sind.

Sollten nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der EWV Baesweiler oder die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist das Unternehmen berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

## 9. Kosten bei Zahlungsverzug (§ 27 AVBFernewärmeV) und Absperrung (§ 33 AVBFernwärmeV)

Erstellung einer Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch	5,95 € brut
Erinnerung	-
1. Mahnung	2,50 €
2. Mahnung	2,50 €
Sperrankündigung	2,50 €
Einstellung der Wärmeversorgung	50,00 €
Wiederaufnahme der Wärmeversorgung	50,00 €

Verzugszinsen werden mit 5 % über dem jeweiligen Basis-Zinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) berechnet.

## EWV Baesweiler GmbH & Co. KG